

Az. RO 14 K 23.31081



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*  
alias \*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*  
alias \*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- Kläger -

— bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:  
**Regierung der Oberpfalz**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Flüchtlingsschutz (Irak)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 14. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht \*\*\*\*\* als Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung vom 7. Dezember 2023

**am 11. Dezember 2023**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Weiteren: Bundesamt) vom 11.09.2023, mit dem sein Asylantrag abgelehnt wurde. Er begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes, weiter hilfsweise die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten.

Der am \*\*\*\*\* geborene Kläger ist irakische Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am 12.08.2022 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 22.11.2022 beim Bundesamt seine Anerkennung als Asylberechtigter. Die Eltern, ein minderjähriger Bruder und eine jüngere Schwester des Klägers reisten bereits am 01.06.2022 in die Bundesrepublik ein und haben ebenfalls Asylanträge gestellt.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt am 13.02.2023 in Regensburg hat der Kläger zu den Gründen für die Asylantragstellung im Wesentlichen folgende Angaben gemacht: Er habe im Irak mit seiner Familie in Erbil gelebt und sein Heimatland mit ihnen am 20.05.2022 in die Türkei verlassen. Von dort aus sei er mit dem Lkw nach Rumänien und dann weiter nach Deutschland gereist. Verwandte im Heimatland habe er nicht mehr. Er habe im Irak das Abitur gemacht und dann Marketing und Management studiert. Außerdem habe er zusammen mit seinem Vater in einer Transportfirma gearbeitet.

Auf Frage zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag erklärte der Kläger, dass er am 26.12.2020 mit seiner Schwester unterwegs gewesen sei, um spazieren zu gehen. Als sie mit dem Auto auf dem Heimweg und noch etwa drei Minuten von zu Hause entfernt gewesen seien, seien sie von einem Taxi mit verdunkelten Scheiben gerammt worden und ihr Wagen sei dann umgefallen. Nach einigen Minuten seien ihnen andere Leute zu Hilfe gekommen. Sein Gurt sei bei dem Unfall gerissen und er habe viele Schmerzen gehabt. Seine Schwester sei nicht so schwer verletzt gewesen. Sie seien dann ins Krankenhaus

gekommen. Einige Stunden später habe eine unbekannte Nummer seinen Vater angerufen und ihm gesagt, dass seine Kinder umgebracht worden seien und er als nächstes dran sei. Auf seine Nachfrage hin habe ihm sein Vater dann gesagt, dass es sich dabei um einen Mann namens G\*\*\*\*\* gehandelt habe, mit dem sein Vater vor seiner Geburt bereits Probleme gehabt habe. Der Mann sei außerdem Mitglied bei den Milizen. Wegen des Unfalls habe er nicht mehr weiter zur Uni gehen können und die Familie habe immer Angst davor gehabt, nach draußen zu gehen. Sie seien nur als Familie gemeinsam unterwegs gewesen. Sein Vater habe dann einen Weg gesucht, um das Land zu verlassen. Bei einer Rückkehr habe er Angst vor diesem Mann und dessen Fähigkeiten. Nach dem Unfall habe es aber keine weiteren konkreten, persönlichen Bedrohungen mehr gegeben. Sie hätten immer sehr gut aufgepasst und nachts habe immer jemand von ihnen Wache gehalten. Er habe seinen Vater auch gefragt, ob sie Schutz bei der Polizei suchen könnten. Sein Vater habe ihm aber gesagt, dass dieser Mann noch immer seine Ziele erreicht hätte. Er selbst habe auch den Taxifahrer angezeigt, aber es sei nichts gemacht worden. Die Familie habe auch versucht, ihren Wohnort zu wechseln, aber dieser Mann könne sie immer wieder finden.

Mit Bescheid vom 11.09.2023 (Az. \*\*\*\*\*), dem Kläger gegen Postzustellungsurkunde zugestellt am 16.09.2023, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) sowie den Antrag auf Asylanerkennung (Ziffer 2) ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 3). Außerdem wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 4). Der Antragsteller wurde unter Androhung der Abschiebung in den Irak aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Er könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Mit bei Gericht am 28.09.2023 eingegangenem Schreiben vom selben Tag hat der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Klage gegen den Bescheid zum Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erheben lassen.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.09.2023, Az. \*\*\*\*\* verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 4 HS 1 AsylG zuzuerkennen;

hilfsweise: dem Kläger subsidiären Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen;  
hilfsweise: festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG  
im Hinblick auf den Irak vorliegen.

Die Klage wurde nicht begründet.

Für die Beklagte hat das Bundesamt mit Schriftsatz vom 02.10.2023 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Der Asylantrag der Eltern und des jüngeren Bruders des Klägers wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 22.05.2023 (Az. \*\*\*\*\*) vollumfänglich abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wird unter dem Aktenzeichen RO 14 K 23.30608 geführt. Der Asylantrag der Schwester des Klägers wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 25.05.2023 (Az. \*\*\*\*\*) ebenfalls abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wird unter dem Aktenzeichen RO 14 K 23.30609 geführt.

Mit Beschluss vom 12.10.2023 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 07.12.2023 wurde das vorliegende Verfahren mit dem Klageverfahren der Eltern und des jüngeren Bruders (RO 14 K 23.30608) und dem Klageverfahren der Schwester (RO 14 K 23.30609) des Klägers zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Der Kläger wurde zu seinen Fluchtgründen angehört; bezüglich seiner Angaben wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Die übrigen Familienmitglieder sind im Termin zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht persönlich erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere das Protokoll über die mündliche Verhandlung am 07.12.2023 und auf die in elektronischer Form vorgelegte Behördenakte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowie auf die Behörden- und Gerichtsakte im Asylverfahren der Eltern und des jüngeren Bruders (Az. \*\*\*\*\*) bzw. RO 14 K 23.30608) und der Schwester (Az. \*\*\*\*\*) bzw. RO 14 K 23.30609) des Klägers, die das Gericht beigezogen hat, Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.09.2023 (Az. \*\*\*\*\*) ist, soweit angegriffen, rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Der Kläger erfüllt im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz – AsylG) nicht die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, eine Gewährung subsidiären Schutzes oder die Feststellung nationaler Abschiebungshindernisse. Nicht zu beanstanden sind schließlich Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sowie die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots.

1. Es besteht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

- a. Rechtsgrundlage der begehrten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 1 und 4 AsylG. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Von einer Verfolgung kann nur dann ausgegangen werden, wenn der Einzelne in Anknüpfung an die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Merkmale Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt ist. Die einzelnen Verfolgungshandlungen werden in § 3a AsylG näher umschrieben, die einzelnen Verfolgungsgründe werden in § 3b AsylG einer näheren Begriffsbestimmung zugeführt. Erforderlich ist insoweit, dass der Ausländer gezielte Rechtsverletzungen zu befürchten hat, die ihn wegen ihrer In-

tensität dazu zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsland zu erleiden hat, etwa infolge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolution und Kriegen (vgl. OVG NRW, B.v. 28.3.2014 – 13 A 1305/13.A – juris Rn. 21).

Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG kann nach § 3c AsylG ausgehen vom Staat (Ziffer 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Ziffer 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Ziffer 3). Die Flüchtlingseigenschaft wird gemäß § 3e AsylG nicht zuerkannt, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die oben genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit tatsächlich drohen. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU (sog. EU-Qualifikations-RL; im Folgenden EU-QRL) enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris Rn. 32; BVerwG, U.v. 1.6.2011 – 10 C 25/10 – juris Rn. 22). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor

Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris Rn. 32 m.w.N.).

Das Gericht muss sich die volle Überzeugung von der Wahrheit – nicht nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Schutzsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals und der beachtlichen Wahrscheinlichkeit der Verfolgungsgefahr bilden. Angesichts des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylsuchende insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Herkunftsstaat befinden, weil die üblichen Beweismittel ihnen häufig nicht zur Verfügung stehen und in der Regel unmittelbare Beweise im Verfolgerland nicht erhoben werden können, kommt dabei jedoch dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung des Gerichts eine gesteigerte Bedeutung zu und es genügt in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet andererseits jedoch nicht, dass das Gericht einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO entoben ist. Allerdings darf das Gericht hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerland, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen sollen, keine unerfüllbaren Beweisforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fragen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. zum Ganzen grundlegend BVerwG U.v. 16.4.1985 – 9 C 109/84 – juris Rn. 16; BVerwG, B.v. 23.5.1996 – 9 B 273/96 – juris Rn. 2; VGH Baden-Württemberg, U.v. 5.12.2017 – A 11 S 1144/17 – juris Rn. 44 ff. m.w.N.). Es ist demzufolge zunächst Sache des Schutzsuchenden, darzulegen, dass in seinem Falle die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal und eine noch anhaltende Gefährdungssituation, gegeben sind. Wie sich aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5 EU-QRL ergibt, kann dabei von dem schutzsuchenden Ausländer erwartet werden, dass er sich nach Möglichkeit unter Vorlage entsprechender Urkunden bemüht, seine Identität und persönlichen Umstände sowie die geltend gemachte Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr nachzuweisen oder jedenfalls substantiiert glaubhaft zu machen. Soweit dies durch die Beschreibung der Lebensumstände und der Ausreisegründe geschieht, setzt dies die Schilderung eines in sich stimmigen Sachverhalts voraus, aus dem sich bei verständiger Würdigung die Gefahr erneuter Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Die Angaben des Klägers müssen durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum erkennen lassen, dass sie wahrheitsgemäß sind und der behauptete Sachverhalt tatsächlich selbst erlebt worden ist (BVerwG, U.v. 10.5.1994 – 9 C 434/93 – juris Rn. 8; BVerwG, B.v. 26.10.1989 – 9 B 405/89 – juris Rn. 8). Erhebliche Widersprüche und

Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden (BVerwG, B.v. 21.06.1989 – 9 B 239/89 – juris Rn. 3). Auch ein im Laufe des Verfahrens gesteigertes Vorbringen kann zur fehlenden Glaubwürdigkeit führen (BVerwG, B.v. 23.5.1996 – 9 B 273/96 – juris Rn. 2).

Die Tatsache, dass ein Drittstaatsangehöriger bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gemäß Art. 4 Abs. 4 EU-QRL ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden; hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (vgl. zum Ganzen BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 5/09 – juris Rn. 23).

- b. Ausgehend von diesen Anforderungen hat der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG.

Der Kläger befindet sich nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes. Ihm droht im Irak nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aus einem in § 3b AsylG genannten Grund eine Verfolgung gemäß § 3a AsylG durch einen der in § 3c AsylG genannten Akteure. Anhaltspunkte für eine ihm individuell drohende flüchtlingsrelevante Einzelverfolgung hat der Kläger nicht glaubhaft und substantiiert darlegen können und sind für das Gericht auch sonst nicht ersichtlich.

Der Kläger, seine Eltern und seine Geschwister haben geltend gemacht, dass die Familie den Irak aufgrund einer Bedrohung durch einen Mann namens G\*\*\*\*\* verlassen habe, mit dem die Eltern des Klägers schon seit vielen Jahren Probleme hätten. Flucht-auslösendes Ereignis sei in erster Linie ein von diesem Mann

verursachter Unfall gewesen, bei dem der Kläger und seine Schwester hätten getötet werden sollen. Dies habe der Familie gezeigt, dass der Mann immer noch ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse habe.

Das Gericht ist auf Grundlage der Angaben des Klägers, insbesondere aufgrund des persönlich gewonnenen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung, jedoch nicht mit der nötigen Gewissheit zu der Überzeugung gelangt, dass dieses Verfolgungsschicksal glaubhaft ist. Aus Sicht des Gerichts ist die Familie daher nicht vorverfolgt aus dem Irak ausgereist und es ist auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass ihr bei einer Rückkehr die Gefahr einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung drohen würde. Da auch andere Gründe für eine etwaige flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr nicht geltend gemacht wurden und auch nicht anderweitig ersichtlich sind, fehlt es nach alledem nämlich schon an einem glaubhaften Lebenssachverhalt, welcher Anknüpfungspunkt für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sein könnte.

Durchgreifende Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Verfolgungsschicksals insgesamt bestehen schon deshalb, weil das Gericht nicht zu der Überzeugung gelangt ist, dass sich der angeblich bewusste herbeigeführte Unfall des Klägers und seiner Schwester tatsächlich so ereignet hat wie vom Kläger geschildert. Da dieser Unfall der wesentliche Anlass für den Entschluss der Familie gewesen sein soll, ihr Heimatland zu verlassen, ziehen schon Zweifel an der Glaubhaftigkeit an diesen Geschehnissen die Glaubhaftigkeit des vom Kläger und seiner Familie geltend gemachten Verfolgungsschicksal insgesamt in Zweifel.

Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Unfallgeschehens ergeben sich nach den oben dargestellten Maßstäben und Anforderungen an die Begründung seines Schutzbegehrens durch einen Ausländer schon daraus, dass die Angaben des Klägers hinsichtlich des Unfalls in der mündlichen Verhandlung vage und detailarm geblieben sind. Dies betraf vor allem auch die Ausführungen des Klägers dazu, warum ihm das andere beteiligte Fahrzeug in besonderer Weise auffiel, wie sich der Unfall selbst ereignet hat oder wie er nach dem Unfall gerettet, aus dem Fahrzeug befreit und ins Krankenhaus gebracht wurde, aber zum Beispiel auch die Frage, was mit seinem beschädigten PKW nach dem Unfall geschah, wie seine Eltern von dem Unfall erfahren haben und ob diese noch selbst zum Unfallort gekommen sind oder erst im Krankenhaus auf den Kläger und seine Schwester getroffen sind. Selbst wenn der Kläger dies teilweise aufgrund einer möglichen Bewusstlosigkeit nicht unmittelbar selbst wahrgenommen haben sollte, wäre zu erwarten gewesen, dass er hierüber im Nachgang Informationen erhält und daher auch hierzu zu einer ausführlicheren Erläuterung imstande ist. Dem Kläger ist es aus Sicht des Gerichts daher nicht gelungen, insoweit einen bei lebensnaher

Betrachtung in sich stimmigen und nachvollziehbaren, lebendig-authentischen und strukturierten Lebenssachverhalt darzustellen, wie es bei tatsächlich selbst erlebten Geschehnissen, zumal wenn diese so einschneidend gewesen sein sollen wie vom Kläger geschildert, auch mit zeitlicher Distanz zu erwarten wäre. Der Kläger hat diese Geschehnisse, auch auf vom Gericht konkret gestellte Fragen, weitestgehend nur sehr vage und detailarm sowie unsubstantiiert und wenig anschaulich geschildert. Dabei war er nach dem Eindruck des zur Entscheidung berufenen Einzelrichters darauf bedacht, stets zielgerichtet auf die ihm angeblich drohende Lebensgefahr bzw. die aus seiner Sicht hierfür maßgeblichen Umstände zu verweisen, ohne etwa, selbst wenn die Fragen eher darauf gerichtet waren, auf Rahmengeschehnisse und Begleitumstände einzugehen, zu denen bei tatsächlich erlebten Geschehnissen gleichermaßen eine detaillierte und lebendige Darstellung erwartet werden könnte. Auch auf die Frage des Gerichts hin, was eigentlich Anlass für den angeblichen Umzug der Familie im Jahr 2020 war, hat der Kläger sofort begonnen, das Unfallgeschehen zu schildern, und einen Bezug zur Frage des Gerichts herzustellen. Das Vorbringen des Klägers wirkt daher insgesamt rein asyltaktisch motiviert und konstruiert, so als habe der Kläger sich dieses zurechtgelegt, um seinem Schutzbegehren vermeintlich zum Erfolg zu verhelfen, nicht aber so, wie es bei der Schilderung von selbst erlebten Ereignissen zu erwarten wäre.

Der Kläger hat sich außerdem an verschiedene Dinge, die nach seiner oder der Darstellung seiner Schwester beim Bundesamt und auch bei genereller Betrachtung des Unfallgeschehens für dessen Ablauf wesentlich waren, nicht bzw. erst auf Vorhalt des Gerichts oder – nachdem er zunächst noch angegeben hatte, hierzu nichts zu wissen – erst zu einem späteren Zeitpunkt in der mündlichen Verhandlung erinnert hat, wenn ihm dies für die Veranschaulichung anderer, später geschilderter Aspekte stimmig erschien. Dies betraf etwa die Frage nach markanten Gebäuden am Unfallort, ob sich sein Auto nach dem Unfall überschlagen hat oder nur umgekippt ist oder ob das andere Auto teilweise das Fernlicht anhatte, als es hinter dem Fahrzeug des Klägers herfuhr, sowie die Frage, was nach dem Unfall mit dem Auto des Klägers geschah. Da es sich dabei um für den Ablauf des Geschehens wesentliche Aspekte handelte, wäre zu erwarten gewesen, dass der Kläger diese bei einer anschaulichen Darstellung des Unfallgeschehens, die ohne weiteres erwartet werden könnte, wenn er den Unfall tatsächlich so wie geschildert erlebt hätte, von sich aus erwähnt. Diese Lückenhaftigkeit seiner Darstellung gibt Anlass zu Zweifeln an der Glaubhaftigkeit. Soweit der Kläger sich an Dinge zunächst nicht, später aber dann plötzlich doch zu erinnern vermochte, wenn dies in anderem Zusammenhang stimmig erschien, begründet dies in besonderer Weise auch den Eindruck, dass der Kläger das Geschehen nur aus asyltaktischen Gründen geschildert und sich dieses tatsächlich nicht so ereignet hat.

Des Weiteren ergeben sich Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers zum Unfall unter anderem deshalb, weil er erstmals in der mündlichen Verhandlung einen Tankvorgang unmittelbar vor dem Unfall geschildert hat, von dem weder in seiner noch in der Anhörung seiner Schwester beim Bundesamt die Rede war, obwohl dort der Ablauf des Unfalls ebenfalls jeweils sehr ausführlich besprochen wurde. Zudem erscheint es bei lebensnaher Betrachtung fernliegend, dass das andere Auto, wenn es den Unfall bewusst herbeigeführt hätte, dies ausgerechnet an der Stelle getan hätte, an der sich nach Angaben des Klägers der Unfall ereignet haben soll. Nach Angaben des Klägers befand sich nämlich etwa 300 m entfernt vom Unfallort und in Sichtweite eine Kontrollstelle, bei der damit gerechnet werden musste, dass diese besetzt ist. Somit bestand an dem Unfallort eine nicht unerhebliche Entdeckungsgefahr, sodass es aufgrund des damit verbundenen Risikos unrealistisch erscheint, dass jemand ausgerechnet an dieser Stelle bewusst einen Unfall verursacht und anschließend Fahrerflucht begeht.

Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers ergeben sich schließlich daraus, dass die auf den vorgelegten und in der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommenen Fotos zu erkennenden Schäden im vorderen Bereich der Fahrerseite des Autos des Klägers nur schwer mit dem vom Kläger geschilderten Unfallablauf in Einklang zu bringen sind. Diese Schäden befinden sich nämlich in einer Höhe, dass sie nicht aus einer Berührung mit den nach Angaben des Klägers am linken Fahrbahnrand stehenden und nur etwa 20 cm hohen Betonteilen stammen können, weil sie dann deutlich tiefer am Auto liegen müssten. Sie sind außerdem zu stark, um aus einer bloßen Berührung mit den am linken Fahrbahnrand stehenden Sträuchern zu stammen, zumal der Kläger angab, er wisse nicht, ob er überhaupt so weit über die Fahrbahnabgrenzung geraten sei. Die Berührung mit dem anderen Auto fand laut Angaben des Klägers nur auf der Beifahrerseite statt. Selbst wenn sich – was der Kläger nicht mehr genau sagen konnte – das Auto außerdem überschlagen hätte, erscheint es unwahrscheinlich, dass es an dieser Stelle des Fahrzeugs zu derartigen Beschädigungen kommen kann. Die vorgelegten Fotos vermögen die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Unfallschilderung des Klägers ebenfalls nicht auszuräumen, schon weil sie, wie der Kläger selbst angegeben hat, nicht unmittelbar am Unfallort entstanden sind und somit vor dem Hintergrund der dargestellten Zweifel nicht zu belegen vermögen, dass das darauf abgebildete Auto in den vom Kläger geschilderten Unfall verwickelt gewesen sein könnte.

Auch die über das eigentliche Unfallgeschehen im engeren Sinne hinausgehenden Angaben des Klägers erscheinen aus Sicht des Gerichts unglaubhaft. Dies trägt über die

Angaben zum Unfallgeschehen hinaus dazu bei, dass das geltend gemachte Verfolgungsschicksal insgesamt unglaublich erscheint.

Zweifel an der Glaubhaftigkeit bestehen nach den oben dargestellten Maßstäben zum einen deshalb, weil die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich eines angeblichen Umzugs der Familie nach dem Unfall im Widerspruch zu den eindeutigen Angaben seiner Eltern in ihrer Anhörung beim Bundesamt stehen. Diese haben dort nämlich beide und unabhängig voneinander in ihren getrennten Anhörungen angegeben, die Familie habe seit 2013 in ihrer letzten Wohnung gelebt und habe dort selbst nach dem Verkauf vor der Ausreise zuletzt noch zur Miete gewohnt. Außerdem gaben die Eltern des Klägers an, dass die Familie in dieser Zeit die Wohnung nur noch gemeinsam verlassen habe. Es finden sich in den Anhörungen des Klägers selbst und alle anderen Familienmitglieder beim Bundesamt keinerlei Anhaltspunkte, dass es nach dem Unfall noch einmal zu einem Umzug der Familie innerhalb des Iraks gekommen wäre. Da die zwischen dem Unfall und der Ausreise der Familie liegende Zeitspanne auch in allen Anhörungen thematisiert wurde, wäre zu erwarten gewesen, dass ein etwaiger Umzug zumindest ansatzweise Erwähnung findet. Für die Abweichung der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung von den Angaben seiner Eltern ist daher keine nachvollziehbare Erklärung ersichtlich. Vielmehr lässt die Tatsache, dass der Kläger dies erstmals in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, eher darauf schließen, dass dieses Vorbringen asyltaktisch motiviert war, nachdem die lange Zeitspanne, in der die Familie nach dem Unfall noch unbehelligt am ursprünglichen Wohnort gelebt habe, teilweise ein Begründungsansatz in den ablehnenden Entscheidungen des Bundesamtes in den Verfahren des Klägers und seiner Familienmitglieder war.

Anlass zu Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers besteht außerdem auch deshalb, weil die Darstellung des Klägers zum angeblichen Drohanruf von G\*\*\*\*\* nach dem Unfall, als die Familie im Krankenhaus war, ebenfalls von den diesbezüglichen Angaben seiner Eltern beim Bundesamt abweicht. Die Eltern des Klägers haben dort nämlich beide und unabhängig voneinander angegeben, der Vater des Klägers habe bei dem Anruf die Lautsprecher angeschaltet und der Rest der Familie habe deshalb mithören können. In der mündlichen Verhandlung hingegen hat der Kläger dies ausdrücklich verneint und angegeben, sein Vater habe das Telefongespräch zunächst für sich geführt und anschließend dem Rest der Familie über den Inhalt berichtet. Da dieser Anruf für die Familie nach ihrer Darstellung der wesentliche Grund für die Annahme war, G\*\*\*\*\* sei für den Unfall verantwortlich, handelt es sich dabei ebenfalls um ein für das geltend gemachte Verfolgungsschicksal wesentliches Element. Dass die Angaben der Familienmitglieder untereinander diesbezüglich so erheblich

voneinander abweichen, begründet deshalb ebenfalls Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihres Vorbringens.

Es erscheint außerdem lebensfremd, dass die Eltern dem volljährigen Kläger und seiner ebenfalls volljährigen Schwester nur sehr knappe und kursorische Informationen über die Hintergründe und die Intensität des Konflikts mit G\*\*\*\*\* gegeben haben und der Kläger und seine Schwester sich damit auch zufriedengegeben haben. Denn jedenfalls nachdem der Kläger und seine Schwester durch den Unfall angeblich in diesen Konflikt mit hineingezogen worden sein sollen und die Familie sich aufgrund des Konflikts zur Ausreise aus dem Irak veranlasst sah, wäre zu erwarten gewesen, dass dem Kläger und seiner Schwester die Hintergründe von ihren Eltern umfassend erläutert werden, um die Notwendigkeit einer Flucht aus dem Heimatland zu erklären. Dass dies innerhalb der Familie nur sehr oberflächlich und knapp thematisiert wurde, erscheint lebensfremd. Soweit der Kläger dies zur Begründung von Wissenslücken heranzieht, ist dies daher als reine Schutzbehauptung anzusehen. Der Umstand, dass der Kläger derart wenig über den angeblichen Konflikt mit G\*\*\*\*\* wissen will, begründet daher ebenfalls erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit des vom Kläger und seiner Familie geltend gemachten Verfolgungsschicksals.

Nach alledem ist das vom Kläger geltend gemachte Verfolgungsschicksal insgesamt ungläubhaft und kann daher nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen.

- c. Selbst wenn man, entgegen der vorstehenden Ausführungen, jedoch davon ausgehen würde, dass dem Kläger in seiner Heimatstadt Erbil eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung drohen könnte, scheidet die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft jedoch aus, weil sich der Kläger auf eine interne Fluchtalternative gem. § 3e AsylG verweisen lassen muss. Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Hierbei sind die allgemeinen Gegebenheiten und persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 EU-QRL zu berücksichtigen, § 3e Abs. 2 AsylG. Die Frage, ob eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, ist einer allgemeinen Klärung nicht zugänglich, sondern hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls und den individuellen Verhältnissen des Betroffenen ab (BayVGH, B.v. 20.1.2017 – 13a ZB 16.30996 – juris Rn. 10).

Bei der anzustellenden Rückkehrprognose, im Rahmen derer zu prüfen ist, welche Gefahren einem Ausländer bei Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, ist eine – zwar

notwendig hypothetische aber doch – realitätsnahe Rückkehrsituation zugrunde zu legen (BVerwG, U.v. 8.9.1992 – 9 C 8.91 – juris Rn. 14 f.; BVerwG, U.v. 16.8.1993 – 9 C 7.93 – juris Rn. 10). Lebt der Ausländer auch in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit der Kernfamilie, ist hiernach für die Bildung der Verfolgungsprognose der hypothetische Aufenthalt des Ausländers im Herkunftsland in Gemeinschaft mit den weiteren Mitgliedern dieser Kernfamilie zu unterstellen. Art. 6 GG gewährt zwar keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt (BVerfG, B.v. 5.6.2013 – 2 BvR 586/13 – juris Rn. 12), enthält aber als wertentscheidende Grundsatznorm, dass der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, und gebietet die Berücksichtigung bestehender familiärer Bindungen bei staatlichen Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung. Bereits für die Bestimmung der voraussichtlichen Rückkehrsituation ist daher im Grundsatz davon auszugehen, dass ein nach Art. 6 GG/Art. 8 EMRK besonders schutzwürdiger Familienverband aus Eltern mit ihren minderjährigen Kindern nicht aufgelöst oder gar durch staatliche Maßnahmen zwangsweise getrennt wird. Die Mitglieder eines solchen Familienverbandes werden im Regelfall auch tatsächlich bestrebt sein, ihr – grundrechtlich geschütztes – familiäres Zusammenleben in einem Schutz- und Beistandsverband entweder im Bundesgebiet oder im Herkunftsland fortzusetzen. Diese Regelvermutung gemeinsamer Rückkehr als Grundlage der Verfolgungsprognose setzt eine familiäre Gemeinschaft voraus, die zwischen den Eltern und ihren minderjährigen Kindern (Kernfamilie) bereits im Bundesgebiet tatsächlich als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft (fort-)besteht und infolgedessen die Prognose rechtfertigt, sie werde bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort fortgesetzt werden. Eine im Regelfall gemeinsame Rückkehr im Familienverband ist der Gefährdungsprognose auch dann zugrunde zu legen, wenn einzelnen Mitgliedern der Kernfamilie bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für diese ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (ausführlich dazu: BVerwG, U.v. 4.7.2019 – 1 C 45.18 – juris Rn. 16 ff.).

Davon ausgehend ist von einer gemeinsamen Rückkehr des Klägers mit seinen Eltern, seiner Schwester und seinem Bruder, mit denen er hier in häuslicher Gemeinschaft lebt, auszugehen. Der Kläger und seine Familie könnten nach Auffassung des Gerichts in einer anderen Großstadt in der Kurdistan Region Irak (KRI), z.B. in Sulaymaniyah oder in Dohuk eine inländische Schutzalternative im vorgenannten Sinne finden. Sie wären dort vor einer Verfolgung durch G\*\*\*\*\* sicher. Weder der Kläger in der mündlichen Verhandlung noch seine Familienmitglieder in ihren Anhörungen beim Bundesamt haben auch nur ansatzweise substantiiert können, warum G\*\*\*\*\* so mächtig sein und die Möglichkeit haben soll, sie auch in einer anderen Großstadt in der KRI aufzuspüren. Vielmehr ging die Familie, die selbst zum Schutz vor weiteren Verfolgungen immer nur innerhalb Erbils umgezogen sein will, überdies wohl selbst davon aus, dass

der Umzug innerhalb Erbils schon für eine Verbesserung der Situation sorgen könnte. Wenn daher selbst der Umzug in einen anderen Stadtteil schon die Aussicht auf ausreichenden Schutz bot, gilt dies erst recht für einen Umzug in eine andere Großstadt.

Es wäre dem Kläger und seiner Familie auch möglich und zumutbar, sich in der KRI, speziell in Sulaymaniyah oder Dohuk niederzulassen. Zwar ist für eine Einreise und Niederlassung in allen Gouvernements der KRI eine Sicherheitsüberprüfung nötig. An weitere Voraussetzungen ist dies für Personen, die wie der Kläger und seine Familie aus der KRI stammen, jedoch nicht geknüpft (vgl. zum Ganzen BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 224 ff.; UNHCR, Ability of Iraqis to Legally Access and Settle Durably in Proposed Areas of Internal Relocation, S. 15 ff.). Anhaltspunkte dafür, dass es dem Kläger und seiner Familie daher nicht möglich wäre, sich in anderen Teilen Kurdistans niederzulassen, wurden vom Kläger weder substantiiert geltend gemacht noch ist hierfür anderweitig etwas ersichtlich.

Die Familie hat außerdem auch vor ihrer Ausreise aus dem Irak in guten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt. Es ist daher, auch mangels entgegenstehender Anhaltspunkte, davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in einen anderen Teil Kurdistans dort wieder Fuß fassen und zumindest ihr Existenzminimum sichern kann. Der Kläger selbst ist ein junger, gesunder und arbeitsfähiger Mann. Einschränkungen, die einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen könnten, sind auch bei seinen Eltern und seiner Schwester nicht ersichtlich. Zudem verfügen die Familienmitglieder über Berufserfahrung im Irak und/oder in Deutschland. Das Gericht geht deshalb davon aus, dass die Familie bei einer Rückkehr imstande wäre, durch eigene Erwerbstätigkeit ihre Existenz ausreichend zu sichern. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter 3. wird diesbezüglich ergänzend verwiesen.

2. Dem Kläger steht auch nicht der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG zu.
  - a. Rechtsgrundlage des begehrten subsidiären Schutzes ist § 4 AsylG. Danach ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und die Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht nach § 4 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen ist. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge

willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 3 AsylG). Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Insbesondere ist deshalb zu beachten, dass die vorgenannten Gefahren gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c AsylG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen müssen. Die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren.

Wie bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gilt auch im Rahmen des subsidiären Schutzes für die Beurteilung der Frage, ob ein ernsthafter Schaden droht, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „... tatsächlich Gefahr liefe ...“ des Art. 2 Buchst. f) EU-QRL abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des EGMR, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (BVerwG, U.v. 17.11.2011 – 10 C 13/10 – juris Rn. 20). Auch im Rahmen des § 4 AsylG ist der der Prognose zugrunde zu liegende Wahrscheinlichkeitsmaßstab außerdem zwar unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 erlitten hat, dies stellt aber einen ernsthaften Hinweis dar, dass er tatsächlich Gefahr läuft, erneut ernsthaften Schaden zu erleiden. Denn auch diesbezüglich gilt die Vermutung gemäß Art. 4 Abs. 4 EU-QRL, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird, wobei sich die Vermutungswirkung jedoch nicht auf das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts oder auf ein hohes Niveau willkürlicher Gewalt gegen die Zivilbevölkerung erstreckt (BayVG, U.v. 28.3.2017 – 20 B 15.30204 – juris Rn. 30; BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 4/09 – juris Rn. 31).

- b. Anhaltspunkte, dass dem Kläger die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe und damit ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AsylG drohen würde, sind weder ersichtlich noch vom Kläger vorgetragen worden.
- c. Dem Kläger droht weder Folter noch eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG.

Der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ist im Gesetz nicht näher definiert, aber – da die Vorschrift der Umsetzung der RL 2011/95/EU dient – in Übereinstimmung mit dem entsprechenden

Begriff in Art. 15b RL 2011/95/EU auszulegen. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu Art. 15b RL 2011/95/EU und des EGMR zu Art. 3 EMRK ist unter einer unmenschlichen Behandlung die absichtliche, d.h. vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen, zu verstehen. Es muss zumindest eine erniedrigende Behandlung in Form einer einen bestimmten Schweregrad erreichenden Demütigung oder Herabsetzung vorliegen. Diese ist dann gegeben, wenn bei dem Opfer Gefühle von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit verursacht werden, die geeignet sind, diese Person zu erniedrigen oder zu entwürdigen und möglicherweise ihren psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen (BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15/12 – juris Rn. 22 ff.; VGH Baden-Württemberg, U.v. 5.12.2017 – A 11 S 1144/17 – juris Rn. 174 ff. m.w.N.; VG Würzburg, U.v. 23.1.2018 – W 1 K 16.32602 – juris Rn. 20 m.w.N.). Der Begriff der Folter ist unter Rückgriff auf die inhaltlich übereinstimmende Rechtsprechung des EGMR und die UN-Anti-Folter-Konvention auszulegen (Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 36. Edition 1.1.2023, § 4 AsylG Rn. 13). Nach Art. 1 Abs. 1 dieser Konvention ist unter Folter jede Handlung zu verstehen, durch die einer Person vorsätzlich starke körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, sofern dies zum Beispiel in der Absicht erfolgt, von ihm oder einem Dritten eine Auskunft oder ein Geständnis zu erzwingen, ihn für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihm oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, ihn oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder in irgendeiner anderen, auf irgendeiner Art der Diskriminierung beruhenden Absicht geschieht, und sofern solche Schmerzen oder Leiden von einem öffentlichen Bediensteten oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person bzw. auf deren Veranlassung mit der Zustimmung oder mit deren stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen droht dem Kläger mangels glaubhaften Lebenssachverhalts, welcher Anknüpfungspunkt für die Zuerkennung subsidiären Schutzes sein könnte, bei einer Rückkehr in den Irak nach Auffassung des Gerichts kein ernsthafter Schaden durch Folter oder durch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Das vom Kläger vorgetragene Verfolgungsschicksal ist gemessen an oben dargelegten Maßstäben nicht glaubhaft und es ist daher nicht beachtlich wahrscheinlich, dass ihm und seiner Familie Gefahren durch G\*\*\*\*\* drohen könnten. Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 3 AsylG in vollem Umfang verwiesen werden.

Selbst wenn man im Hinblick auf eine Schutzgewährung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 2 Asyl erhebliche, bedrohliche Verhältnisse am ursprünglichen Heimatort des Klägers oder seiner Familie – dafür ist nichts vorgetragen oder ersichtlich – unterstellt, wäre zudem wiederum auf die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative zu verweisen, §§ 4 Abs. 3, 3 e AsylG. Bezug genommen wird auch insoweit auf die Ausführungen unter 1.

Die Gewährung subsidiären Schutzes auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG kommt auch nicht unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Versorgungs- und Sicherheitslage oder der schlechten humanitären Situation der Zivilbevölkerung im Irak in Betracht. Schlechte humanitäre Bedingungen, die nicht auf direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure zurückzuführen sind, können nicht zur Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG, sondern allenfalls zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK führen (vgl. BVerwG, U.v. 20.5.2020 – 1 C 11.19 – juris Rn. 11 ff.). Denn es reicht nicht aus, dass die Voraussetzungen eines Tatbestandes nach § 4 Abs. 1 AsylG erfüllt sind. Vielmehr sind – neben § 4 Abs. 2 AsylG – gemäß § 4 Abs. 3 AsylG auch die Anforderungen der § 3c bis 3e AsylG zu beachten, die für den subsidiären Schutz entsprechend gelten. Erforderlich ist daher, dass die Gefahr eines ernsthaften Schadens von einem der in § 3c AsylG genannten Akteure ausgeht, also vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens zu bieten.

An einem Akteur i.S.d. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c AsylG fehlt es hier, denn die humanitäre Lage und die prekären Lebensumstände sind keinem der genannten Akteure nach § 3c AsylG zuzurechnen. Die schlechte Versorgungslage (betreffend Nahrung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung) wird durch die sich nach der Corona-Pandemie und dem vorübergehenden Sinken des Ölpreises erst langsam wieder erholende wirtschaftliche Entwicklung des Iraks, die dort herrschenden Umweltbedingungen (vor allem Wasserknappheit infolge von Dürren und allgemein schwieriger klimatischer Bedingungen) sowie durch die teils noch volatile Sicherheitslage negativ beeinflusst und bestimmt. Insofern ist aber nicht festzustellen, dass einem der in Betracht kommenden Akteure ein wesentlicher Beitrag direkt oder indirekt anzulasten wäre und eine Verhaltensänderung zu einer unmittelbaren Verbesserung der Lage führen könnte. Den Erkenntnismitteln ist nicht zu entnehmen, dass der irakische Staat ein Interesse an einer Verschärfung oder Aufrechterhaltung der schlechten humanitären Lage zeigt und dies auf seine

Handlungen oder Unterlassungen zurückzuführen ist (vgl. auch OVG Lüneburg, B.v. 11.3.2021 – 9 LB 129/19 – juris Rn. 104).

- d. Zugunsten des Klägers greift auch nicht die Schutzregelung nach § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 3 AsylG.

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts liegt nicht vor.

- (1) Mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) ist Art. 15 Buchst. c) EU-QRL (und damit der diesem entsprechende, wortlautgleiche § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) dahingehend auszulegen, dass für die Anwendung dieser Bestimmung vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen ist, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht (EuGH, U.v. 30.1.2014 – C-285/12 – juris Rn. 27 ff.). Die Gewährung subsidiären Schutzes kommt nur in Betracht, wenn der den bestehenden Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei ihrer Rückkehr in den Irak oder in die von dem bewaffneten Konflikt betroffene Region allein durch ihre dortige Anwesenheit tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthafte individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit ausgesetzt zu sein (vgl. BVerwG, U.v. 20.5.2020 – 1 C 11.19 – juris Rn. 19; EuGH, U.v. 17.2.2009 – C-465/07 – juris Rn. 35). Die Feststellung des Vorliegens eines bewaffneten Konflikts darf nicht von einem bestimmten Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder von einer bestimmten Dauer des Konflikts abhängig gemacht werden, wenn diese dafür genügen, dass durch die Auseinandersetzungen, an denen die Streitkräfte beteiligt sind, ein derartiger Grad an willkürlicher Gewalt entsteht (EuGH, U.v. 30.1.2014 – C-285/12 – juris Rn. 34).

Der innerstaatliche bewaffnete Konflikt muss sich dabei nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken. Die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 3 AsylG können auch erfüllt sein, wenn sich der innerstaatliche bewaffnete Konflikt auf einen Teil des Staatsgebiets beschränkt und dem Ausländer die gesetzlich definierte Gefahr in diesem Landesteil

droht. In diesem Fall ist Bezugspunkt für die Gefahrenprognose der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr. Das ist in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird, soweit sich der Ausländer nicht bereits vor seiner Ausreise und unabhängig von den fluchtauslösenden Umständen von dieser gelöst hat und sich in einem anderen Landesteil auf unabsehbare Zeit niedergelassen hat. Auf einen bewaffneten Konflikt außerhalb der Herkunftsregion des Klägers kann es nur ausnahmsweise ankommen. Bei einem regional begrenzten Konflikt außerhalb seiner Herkunftsregion muss der Kläger stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass für ihn eine Rückkehr in seine Herkunftsregion ausscheidet und nur eine Rückkehr gerade in die Gefahrenzone in Betracht kommt (BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15/12 – juris Rn. 13 f.; BVerwG, U.v. 14.7.2009 – 10 C 9/08 – juris Rn. 17; BVerwG, U.v. 24.6.2008 – 10 C 43/07 – juris Rn. 25). Ergibt sich, dass in der für ihn maßgeblichen Region eine individuelle Bedrohung des Klägers wegen eines außergewöhnlich hohen Niveaus allgemeiner Gefahren im Rahmen eines bewaffneten Konflikts anzunehmen ist, ist weiter zu prüfen, ob der Kläger in anderen Teilen des Herkunftslandes, in denen derartige Gefahren nicht bestehen, internen Schutz gemäß §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e AsylG finden kann (BVerwG, U.v. 14.7.2009 – 10 C 9/08 – juris Rn. 18; BVerwG, U.v. 24.6.2008 – 10 C 43/07 – juris Rn. 30 ff.).

Mit Blick auf die erforderliche individuelle Gefährdung genügt es nicht, dass der innerstaatliche bewaffnete Konflikt zu permanenten Gefährdungen der Bevölkerung und zu schweren Menschenrechtsverletzungen führt. Die von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr muss sich für die Gewährung subsidiären Schutzes in der Person des schutzsuchenden Ausländers so verdichten, dass sie für diese Person eine erhebliche individuelle Gefahr i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG darstellt (BVerwG, U.v. 20.5.2020 – 1 C 11/19 – juris Rn. 19; BVerwG, U.v. 13.2.2014 – 10 C 6/13 – juris Rn. 24; EuGH, U.v. 17.2.2009 – C-465/07 – juris Rn. 35 ff.). Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa, weil er von Berufs wegen – z.B. als Arzt oder Journalist – gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Zu berücksichtigen sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht

kommt (BVerwG, U.v. 20.5.2020 – 1 C 11/19 – juris Rn. 20; BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 4/09 – juris Rn. 33). Die erforderliche individuelle Gefahr muss sich aber nicht notwendig auf die spezifische persönliche Situation des schutzsuchenden Ausländers zurückführen lassen. Eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann ausnahmsweise auch in Fällen, in denen individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (BVerwG, U.v. 20.5.2020 – 1 C 11/19 – juris Rn. 21; BVerwG, U.v. 14.7.2009 – 10 C 9/08 – juris Rn. 15; EuGH, U.v. 17.2.2009 – C-465/07 – juris Rn. 43).

- (2) Es kann dahinstehen, ob im Irak ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt besteht. Das Tatbestandsmerkmal der „ernsthaften individuellen Bedrohung“ gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegt in der Person des Klägers nicht vor. Dieses erfordert nämlich nach oben dargelegten Maßstäben entweder eine solche Gefahrendichte, dass jedermann alleine aufgrund seiner Anwesenheit im jeweiligen Gebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden oder persönliche Umstände, die das derartige Risiko erheblich erhöhen. Dies ist im Fall des Klägers beides nicht ersichtlich.

Eine Gefahrendichte im Sinne der erstgenannten Alternative ist im Irak im nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht gegeben. Zur Bestimmung der erforderlichen Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung bedarf es zunächst einer annäherungsweise quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Gegenüberstellung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und der Zahl der Opfer von Akten willkürlicher Gewalt, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, auf deren Grundlage eine wertende Gesamtbetrachtung zur individuellen Betroffenheit des schutzsuchenden Ausländers mit Blick auf die Schwere der Schädigungen unter Berücksichtigung der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet zu erfolgen hat (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. z.B. U.v. 20.5.2022 – 1 C 11/19 – juris Rn. 21; U.v. 13.2.2014 – 10 C 6/13 – juris Rn. 24 und U.v. 17.11.2011 – 10 C 13/10 – juris Rn. 23). Der „quantitative“ Ansatz für die Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zielt dabei nicht auf einen auf alle Konfliktlagen anzuwendenden „Gefahrenwert“ im Sinne einer zwingend zu beachtenden mathematisch-statistischen Mindestschwelle,

sondern lässt durch das Erfordernis einer abschließenden Gesamtbetrachtung ausreichend Raum für qualitative Wertungen (BVerwG, U.v. 20.5.2020 – 1 C 11.19 – juris Rn. 21; ferner EuGH, U.v. 10.6.2021, C-901/19 – juris wonach die Feststellung einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts nicht voraussetze, dass das Verhältnis der Zahl der Opfer in dem betreffenden Gebiet zur Gesamtzahl der Bevölkerung dieses Gebiets eine bestimmte Schwelle erreiche, vielmehr eine umfassende Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere derjenigen, die die Situation des Herkunftslands des Schutzsuchenden kennzeichnen, erforderlich sei).

Bei Anlegung dieses Maßstabs kann die erforderliche Gefahrendichte nicht bejaht werden. Die Sicherheitslage im Irak hat sich seit dem Ende der groß angelegten Kämpfe gegen den Islamischen Staat (IS) erheblich verbessert, bleibt aber gleichwohl in vielen Teilen des Iraks instabil (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 17 f.). Der IS ist – wenn auch im „Verborgenen“ – weiterhin aktiv und hat einen Strategiewechsel hin zu einer asymmetrischen Kriegsführung aus dem Untergrund mit kleineren Anschlägen vorgenommen; er zählt daher weiterhin zu den primären terroristischen Bedrohungen im Irak (AA, Lagebericht, Stand: Oktober 2022, S. 14; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 19, S. 23 ff.). Allerdings ist die Zahl der Angriffe durch den IS in den Jahren 2022 und 2023 stark zurückgegangen und seine Aktivitäten beschränken sich auf Teile der Gouvernements Diyala und Kirkuk und auf den Distrikt at-Tariyah im Norden Bagdads (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 25 f.). Zusätzlich agieren insbesondere schiitische Milizen (Volksmobilisierungskräfte, PMF), aber auch sunnitische Stammesmilizen eigenmächtig. Die ursprünglich für den Kampf gegen den IS mobilisierten, zum Teil vom Iran unterstützten Milizen sind nur eingeschränkt durch die Regierung kontrollierbar und stellen eine potenziell erhebliche Bedrohung für die Bevölkerung dar (AA, Lagebericht, Stand: Oktober 2022, S. 14 f.; EUAA, Iraq Security Situation, January 2022, S. 38 ff.). Die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), eine Terrorgruppe mit Sitz in den Bergen des Nordiraks, verübte ebenfalls mehrere Anschläge in der Kurdistan Region Irak (KRI), bei denen auch mehrere Angehörige der kurdischen Sicherheitskräfte getötet wurden. Auch gewisse mit dem Iran verbündete Milizen stellen eine terroristische Bedrohung dar (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 18 f.; EUAA, Iraq Security Situation, January 2022, S. 43 f.). Der Irak ist auch nicht in der Lage, türkische und iranische Militäroperationen auf irakischem Boden zu verhindern. Die Türkei führt

regelmäßig Luftangriffe auf PKK-Stellungen im Nordirak durch und unterhält im kurdisch-türkische Grenzgebiet eine nicht unerhebliche Anzahl von Außenposten sowie in der Nähe von Mossul eine Militärbasis. Vereinzelt gibt es auch Berichte über zivile Opfer dieser Angriffe. Auch die iranischen Sicherheitskräfte führen Luftschläge gegen kurdische Gruppierungen im Nordirak aus. Insbesondere im Herbst 2022 erreichten die Attacken in Umfang, Intensität und Dauer ein bisher unerreichtes Ausmaß und richteten sich auch gegen im Landesinnern der RKI liegende Einrichtungen iranisch-kurdischer Oppositionsparteien (AA, Lagebericht, Stand: Oktober 2022, S. 14; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 19 ff.; EUAA, Iraq Security Situation, January 2022, S. 46 f.). Die iranischen Angriffe und der Druck auf die iranisch-kurdischen Oppositionsparteien, die von der KRI aus operierten, verschärfen sich im Zuge der sich ab Herbst 2022 im Iran ausweitenden Proteste. Die irakischen Behörden verkündeten im September 2023, gemäß einer Vereinbarung mit dem Iran die Parteien entwaffnet und ihre Hauptquartiere aufgelöst zu haben (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 21 f.) Dennoch hat sich bei einer Gesamtbetrachtung die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle mit zivilen Opfern deutlich reduziert (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 34 f.). Insbesondere ist auch in den letzten Monaten, mit Ausnahme eines Anstiegs im August 2023, ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 29 ff.) Unter Zugrundelegung der Zahl der bekannten sicherheitsrelevanten Vorfälle bzw. ziviler Opfer, insbesondere in Relation zur Einwohnerzahl (vgl. zur aktuellen Lage etwa UK Home Office, Country Policy and Information Note – Iraq: Security Situation, November 2022, S. 16 ff.; EUAA, Iraq Security Situation, January 2022, S. 52 ff.), muss in keinem Teil des Landes damit gerechnet werden, allein aufgrund bloßer Anwesenheit im jeweiligen Gebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Opfer willkürlicher Gewalt zu werden (so auch EUAA, Country Guidance Iraq, Juni 2022, S. 177).

Dies gilt auch für die Herkunftsregion des Klägers, welcher im Irak in der Kurdistan Region Irak (KRI) im Gouvernement Erbil gelebt hat. In der KRI üben die kurdischen Kräfte jedenfalls in städtischen Gebieten das Monopol auf die Anwendung legitimer Gewalt aus. In den Grenzgebieten, insbesondere im Sinjar-Gebirge, betreibt die PKK illegale Kontrollpunkte und erhebt Steuern von Einwohnern. Türkische Kräfte sind in den an die türkisch-irakische Grenze angrenzenden Gebieten im Rahmen von militärischen Operationen präsent und errichten in einer etwa 25 Kilometer tiefen Sicherheitszone auch Militärstützpunkte; bei ihren Operationen

kommt es immer wieder auch zu zivilen Opfern. Nach dem Rückgang der Bedrohung durch den IS, welcher nunmehr zu gelegentlichen, kleineren und gezielten Angriffen übergegangen ist und Angriffe auf kurdische Sicherheitskräfte verstärkt, unternehmen auch Peschmerga-Truppen der kurdischen Regionalregierung Versuche, die PKK aus der Region zu vertreiben (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 43 ff.). Auch im Gouvernement Erbil prägen die Auseinandersetzungen mit der PKK sowie mit dem IS die Sicherheitslage (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 46 f.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 22.08.2022, S. 42 f.). Gleichwohl sind nur wenige sicherheitsrelevante Vorfälle, insbesondere solche, bei denen gezielt Zivilisten angegriffen werden oder Zivilisten zu Betroffenen gehörten, zu verzeichnen. Im Gouvernement Erbil kam es zwar im Jahr 2021 zu 604 und im ersten Halbjahr 2022 zu 202 Vorfällen, die aber fast alle im Zusammenhang mit Kampfhandlungen zwischen der türkischen Armee und der PKK oder Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und dem IS standen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 22.08.2022, S. 43 f.; UK Home Office, Country Policy and Information Note – Iraq: Security Situation, November 2022, S. 23, S. 32). Nur 25 dieser Vorfälle im Jahr 2021 und lediglich drei Vorfälle im ersten Halbjahr 2022 waren aber gezielt gegen Zivilisten gerichtet oder betrafen Zivilisten als Opfer (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 22.08.2022, S. 49 f.). Im zweiten Halbjahr 2022 wurden im Gouvernement Erbil 329 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert, im Zeitraum von Januar bis August 2023 337 Vorfälle, wobei aber im zweiten Halbjahr 2022 nur in drei Fällen Zivilisten angegriffen wurden und es sich bei den im Zeitraum von Januar bis August 2023 erfassten Vorfällen nur in acht Fällen um Fälle von Gewalt gegen Zivilisten handelte (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 46 f.). Dabei waren im Gouvernement Erbil im ersten Halbjahr 2022 drei und im Jahr 2021 insgesamt elf zivile Opfer zu verzeichnen (UK Home Office, Country Policy and Information Note – Iraq: Security Situation, November 2022, S. 27, S. 34). Im zweiten Halbjahr 2022 kamen bei sicherheitsrelevanten Vorfällen im Gouvernement Erbil keine Zivilisten mehr zu Tode, im Zeitraum von Januar bis August 2023 kam es bei vier Vorfällen zu zivilen Opfern (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 46 f.). Im Distrikt Erbil wurden im Zeitraum von Juli bis Dezember 2022 29 Zwischenfälle verzeichnet darunter ein Fall von Gewalt gegen Zivilisten ohne Opfer. Zwischen Januar und August 2023 waren es im Distrikt Erbil 29 Vorfälle. Darunter waren drei Fälle von Gewalt gegen Zivilisten, von denen es in allen drei Fällen Tote gab (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 47 f.). Auch wenn die Zahl der

Vorfälle in der Region damit über dem Durchschnitt des Landes liegen mag, ist sie jedoch nicht so hoch, dass damit gerechnet werden muss, allein aufgrund bloßer Anwesenheit in dem Gebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Opfer willkürlicher Gewalt zu werden (so auch EUAA, Country Guidance Iraq, Juni 2022, S. 177). Berichte, dass sich die Sicherheitslage in den letzten Monaten akut verschlechtert hat, bestehen nicht.

Auf die Situation in Erbil ist neben der landesweiten Gefährdungslage für die vorliegend vorzunehmende Beurteilung nach den genannten Grundsätzen besonderes Augenmerk zu legen, weil es sich dabei um die Herkunftsregion des Klägers handelt, in die dieser typischerweise zurückkehren dürfte. Ohnehin kommt es letztlich aber nicht darauf an, inwieweit sich speziell für die Heimatregion des Klägers Opferzahlen ergeben, aus denen sich ein höheres Opferrisiko errechnet und ob dieses den Anforderungen der genannten Rechtsprechung genügen würde. Es ist dem Kläger nämlich jedenfalls zuzumuten, sich in einem sichereren Gebiet des Iraks niederzulassen, was die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3e AsylG ausschließt.

Davon ausgehend ergibt sich, auch bei wertender Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung weiterer Umstände, wie etwa der medizinischen Versorgungslage, der humanitären Situation oder der Auswirkungen des Konflikts auf die Infrastruktur im Konfliktgebiet, oder spezifischer Eigenheiten einzelner Konfliktsituationen und der Art und Weise des taktischen Vorgehens von Konfliktableitern kein Anlass zu der Annahme, dass eine Bedrohungslage vorliegt, bei der der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland einer individuellen Gefährdung im oben dargestellten Sinne ausgesetzt wäre.

Spezifische, individuell gefahrerhöhende Umstände, im Irak Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, kann der Kläger nicht erfolgreich geltend machen. Besondere Umstände (z.B. Beruf, Ethnie, Religionszugehörigkeit) dafür, dass er individuell einem besonders hohen Risiko ausgesetzt wäre und diese ihn von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, sind in der Person des Klägers nicht ersichtlich.

3. Die Voraussetzungen für die weiter hilfsweise begehrte Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind nicht gegeben.

- a. Es besteht kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. In Betracht kommt im Zusammenhang mit einer Abschiebung insbesondere eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Dazu, dass dies wegen der Sicherheitslage im Irak nicht der Fall ist, gelten die Ausführungen zu § 4 AsylG unter 2. entsprechend.

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kann weiter in Betracht kommen bei der Abschiebung in ein Aufnahmeland, in dem so schlechte humanitäre Bedingungen bestehen, dass der Aufenthalt dort eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellt (EGMR, U.v. 21.1.2011 – Nr. 30696/06 – juris; BVerwG, U.v. 4.7.2019 – 1 C 45/18 – juris Rn. 12; BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15/12 – juris Rn. 22 ff.; BayVG, U.v. 21.11.2018 – 13a B 18.30632 – juris Rn. 26). Dies gilt aber nur in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (BVerwG, B.v. 23.8.2018 – 1 B 42/18 – juris Rn. 9; BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15/12 – juris Rn. 25). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein „Mindestmaß an Schwere“ (minimum level of severity) aufweisen (vgl. EGMR, U.v. 13.12.2016 – Nr. 41738/10 – juris Rn. 174; EuGH, U.v. 16.2.2017 – C-578/16 PPU – juris Rn. 68); es kann erreicht sein, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (s.a. BVerwG, B.v. 23.8.2018 – 1 B 42/18 – juris Rn. 11). In seiner jüngeren Rechtsprechung stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 – juris Rn. 89 ff.; EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 – juris Rn. 91 ff.) darauf ab, ob sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not“ befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in

einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre".

Ein derartiger extremer Ausnahmefall liegt bei einer Gesamtschau der in das Verfahren eingeführten aktuellen Erkenntnismittel und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht vor. Dem Kläger droht aufgrund seiner individuellen Voraussetzungen und seiner konkret zu erwartenden Lebenssituation bei einer Rückkehr in den Irak nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine extreme Gefahrenlage aufgrund der humanitären Lage im Irak.

Der Irak ist eines der am stärksten vom Öl abhängigen Länder der Welt. Jenseits des Ölsektors – daraus stammen über 90 % der Staatseinnahmen – verfügt der Irak kaum über eigene Industrie. Der Hauptarbeitgeber ist die öffentliche Hand. Diese übermäßige Abhängigkeit vom Öl setzt das Land makroökonomischer Volatilität aus (AA, Lagebericht, Stand: Oktober 2022, S. 22; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 234). Die seit 2020 sinkenden Ölpreise und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben sich negativ auf die Wirtschaftsentwicklung niedergeschlagen, zwischenzeitlich erholt sich die Wirtschaft, u.a. aufgrund der Trendwende an den Ölmärkten, aber wieder und es wird ein Wirtschaftswachstum prognostiziert (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 234; UK Home Office, Country Policy and Information Note, Iraq: Humanitarian Situation, Mai 2023, S. 10 f.). Steigende Ölpreise ließen die Staatseinnahmen 2022 auf den höchsten Stand seit 50 Jahren steigen und ermöglichen einen deutlich expansiven fiskalischen Kurs, führen aber auch dazu, dass Strukturreformen aufgeschoben werden (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 234). Die Stabilisierungsbemühungen und der Wiederaufbau durch die irakische Regierung nach dem militärischen Sieg über den „IS“ werden intensiv von UNDP und internationalen Gebern unterstützt (AA, Lagebericht, Stand: Oktober 2022, S. 22). Die Zahl der Hilfsbedürftigen ist zwischen 2021 und 2022 um die Hälfte auf etwa 2,5 Millionen zurückgegangen, von denen die meisten Binnenvertriebene oder Rückkehrer aus dem Ausland sind (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Iraq: Humanitarian Situation, Mai 2023, S. 4). Gleichwohl ist die Arbeitslosenquote im Irak immer noch hoch. Die Erwerbsquote im Irak, d.h. der Anteil der Personen, die auf dem Arbeitsmarkt aktiv sind, ist eine der niedrigsten der Welt und viele Erwerbstätige haben nur eine oder mehrere Teilzeitstellen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 234 f.; UK Home Office, Country Policy and Information Note, Iraq: Humanitarian Situation, Mai 2023, S. 13 f.). Bis zu ein Viertel der Bevölkerung lebt in

Armut (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Iraq: Humanitarian Situation, Mai 2023, S. 23).

Der Staat kann die Grundversorgung der Bürger nicht kontinuierlich und in allen Landesteilen gewährleisten. Die durch Jahrzehnte internationaler Isolation und Krieg vernachlässigte Infrastruktur ist stark sanierungsbedürftig (AA, Lagebericht, Stand: Oktober 2022, S. 22). Selbst in Bagdad ist die öffentliche Stromversorgung vor allem in den Sommermonaten häufig unterbrochen. Hinzu kommen Anschläge des „IS“ auf Strommasten. Die Wasserversorgung leidet unter völlig maroden und teilweise im Krieg zerstörten Leitungen. Sie führen zu hohen Transportverlusten und Seuchengefahr. Hinzu kommt Verschmutzung durch (Industrie-)Abfälle. Nur die Hälfte der Bevölkerung verfügt über Zugang zu sauberem Wasser (AA, Lagebericht, Stand: Oktober 2022, S. 22 f.). Weite Teile des Landes sind von Wasserknappheit betroffen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 236 ff.). Trinkwasser ist jedoch in allen Gouvernements verfügbar (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 239). Der Irak ist in hohem Maße von Nahrungsmittelimporten (schätzungsweise 50 % des Nahrungsmittelbedarfs) abhängig, wobei Grundnahrungsmittel jedoch in allen Gouvernements verfügbar sind (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 236 f.). Die große Mehrheit der Bevölkerung verfügt über eine angemessene Wohnung (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 242 f.). Anhaltspunkte für weitverbreitete Obdachlosigkeit lassen sich den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht entnehmen. Insbesondere bei Binnenvertriebenen ist die Versorgung mit Nahrung, Wohnraum und medizinischer Behandlung jedoch prekär (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Iraq: Humanitarian Situation, Mai 2023, S. 19 f., 24 f., 29 f.)

Auch die medizinische Versorgungssituation bleibt angespannt. Der Gesundheitssektor im Irak hat unter den Kriegen, den Sanktionen, der Korruption und den mangelnden Investitionen gelitten. Das Gesundheitswesen besteht aus einem privaten und einem öffentlichen Sektor. Öffentliche Krankenhäuser berechnen niedrigere Kosten für Untersuchungen und Medikamente als der private Sektor. Allerdings sind nicht alle medizinischen Leistungen in öffentlichen Einrichtungen verfügbar und von geringerer Qualität als jene im privaten Sektor. Eine Grund- und Erstversorgung ist aber durchgehend, auch im ländlichen Bereich, gegeben (AA, Lagebericht, Stand: Oktober 2022, S. 22 f.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 265 ff.).

Im Fall einer Rückkehr in den Irak ist anzunehmen, dass der Kläger in seine Heimatregion im Gouvernement Erbil in der Kurdistan Region Irak (KRI) zurückkehren wird. Wie im gesamten Land ist auch in der KRI das Erdöl die Haupteinnahmequelle und trägt fast 80% zum BIP der Region bei. Die Landwirtschaft macht etwa 10% des BIP aus, der Tourismus 4% und Dienstleistungen und sonstige Industrie 6%. Öl macht auch bis zu 90% der Exporte aus der Region aus. Gehaltskürzungen und verzögerte Gehaltszahlungen haben teils zu einem Rückgang der Familieneinkommen geführt. Grundnahrungsmittel sind in allen Gouvernements ebenso wie Trinkwasser trotz Wasserknappheit verfügbar. Die Stromversorgung unterliegt erheblichen Schwankungen, da insbesondere im Sommer und Winter der Strombedarf wegen Klimatisierung bzw. Heizung höher ist, kann aber die meiste Zeit des Tages gewährleistet werden. Darüber hinaus werden Generatoren verwendet, um den gesamten Bedarf abdecken zu können (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 260 ff.). Die staatliche medizinische Versorgung in der RKI ist kostenlos bzw. sehr kostengünstig, allerdings qualitativ schlecht und mit langen Wartezeiten verbunden. Private Krankenhäuser auf hohem medizinischem Niveau sind kostspielig und sind nur für die obere Mittelschicht erschwinglich (AA, Lagebericht, Stand: Oktober 2022, S. 24). Das Gouvernement Erbil ist im Sommer immer wieder von Dürre betroffen, besonders nach der Dürre des Sommers 2021. Zusätzlich beeinträchtigt Stromknappheit die Wasserversorgung (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 09.10.2023, S. 262 f.).

In einer Gesamtschau der in das Verfahren eingeführten aktuellen Erkenntnismittel ergibt sich damit zwar, dass die humanitäre Situation im Irak und auch in der Heimatregion des Klägers angespannt ist und ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung in prekären Verhältnissen lebt (siehe zusammenfassend auch UK Home Office, Country Policy and Information Note, Iraq: Humanitarian Situation, Mai 2022, S. 10 ff.). Die Versorgungslage ist aus Sicht des zur Entscheidung berufenen Einzelrichters jedoch nicht so desolat, dass mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass jeder Rückkehrer im Irak alsbald in existenzielle Gefahr gerät. Sie begründet insbesondere auch im Fall des Klägers nicht die Annahme eines außergewöhnlichen Falles, in dem den Kläger bei einer Rückkehr mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine humanitäre Situation erwartet, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK führt.

Bei der gebotenen Zugrundelegung einer realitätsnahen Rückkehrsituation ist auch in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass der Kläger gemeinsam mit seinen Eltern, seinem Bruder und seiner Schwester in den Irak zurückkehrt, weil die Familie

auch in Deutschland in häuslicher Gemeinschaft lebt. Durchgreifende Zweifel daran, dass die Familie zur Sicherung ihres Existenzminimums imstande wäre, bestehen aus Sicht des Gerichts nicht.

Der Kläger ist ein junger, gesunder und arbeitsfähiger Mann. Er hat im Irak eine überdurchschnittliche Ausbildung erhalten und vor der Ausreise bereits Berufserfahrung in einer Transportfirma gesammelt. Auch in Deutschland geht er zur Schule und absolviert derzeit ein Praktikum, sodass er Berufserfahrung sammeln kann. Die Eltern und die Schwester des Klägers sind nach Aktenlage ebenfalls gesund und daher arbeitsfähig. Die Familie hat vor ihrer Ausreise durch die vom Vater betriebene Goldschmiede nach eigenen Angaben auch in jedenfalls durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt. Bei dieser Ausgangslage ist nach den soeben dargestellten Maßstäben davon auszugehen, dass der Kläger und seine Familie bei einer Rückkehr ausreichende Möglichkeiten haben, ihr Existenzminimum zumindest so weit zu sichern, dass eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht zu erwarten ist. Besondere, individuell erschwerende Umstände, die zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG führen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist aufgrund der Schilderungen der Familie zu ihrem Leben im Irak nicht ersichtlich, warum sie nicht dazu imstande sein sollten, bei einer Rückkehr in den Irak wieder Fuß zu fassen und ihr Auskommen sichern zu können.

- b. Es besteht kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Dabei reicht es entsprechend dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit nicht aus, wenn eine Verfolgung oder sonstige Rechtsgutverletzung im Bereich des Möglichen liegt. Vielmehr muss sie bei zusammenfassender Bewertung des Sachverhalts und verständiger Würdigung aller objektiven Umstände dahingehend vorliegen, dass bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen eine ernsthafte Furcht vor der Rechtsgutverletzung gerechtfertigt ist, die für eine Rechtsgutverletzung sprechenden Umstände also größeres Gewicht haben als die dagegen sprechenden Tatsachen, wobei auch die Zumutbarkeit eines mit der Rückkehr verbundenen Risikos und der Rang des gefährdeten Rechtsguts von Bedeutung sind (VGH Baden-Württemberg, U.v. 17.1.2018 – A 11 S 241/17– juris Rn. 515 m.w.N.).

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, d.h. im Wege einer generellen politischen Leitentscheidung der obersten Landesbehörden zu berücksichtigen. Derartige allgemeine Gefahren, insbesondere also die die Bevölkerung insgesamt treffenden (schlechten) Lebensbedingungen oder die allgemeine Sicherheitslage, können daher grundsätzlich kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen. Eine Ausnahme liegt aber bei einer extremen Gefahrenlage vor, welche sich wiederum auch aus den den Ausländer erwartenden Lebensbedingungen ergeben kann. So können die im Zielstaat herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage einen Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise begründen, wenn bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine extreme Gefahrenlage vorläge. Denn dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Ob dies der Fall ist, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden (BVerwG, U.v. 29.6.2010 – 10 C 10.09 – juris Rn. 14 f.; BayVGH, U.v. 12.2.2015 – 13a B 14.30309 – juris Rn. 15). Letztlich bedarf es damit einer Verdichtung der allgemeinen Gefahrenlage in einem Maße, wie sie wohl auch zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen würde. Von diesem Maßstab ausgehend gewährt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unter dem Gesichtspunkt der extremen Gefahrenlage aber keinen weitergehenden Schutz, als es § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK tut. Liegen also die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK wegen schlechter humanitärer Bedingungen – über welches unabhängig vom möglicherweise für den Ausländer positiven Ergebnis einer politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG entschieden wird, die neben der hier streitgegenständlichen Einzelfallentscheidung des Bundesamts ergeht – nicht vor, so scheidet auch eine im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG relevante, extreme Gefahrenlage aus. Dahinstehen kann vorliegend, ob vor diesem Hintergrund eine verfassungskonforme Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dahingehend, dass bei extremen Gefahrenlagen die genannte Ausschlusswirkung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG entfällt, überhaupt weiterhin geboten ist. Denn jedenfalls wären die Voraussetzungen hierfür,

wie sich aus den obigen Ausführungen zu § 60 Abs. 5 AufenthG ergibt, deshalb im Fall des Klägers nicht gegeben.

Individuelle Gründe, die die Feststellung eines nationalen Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG rechtfertigen könnten, hat der Kläger weder vorgebracht noch sind solche ersichtlich. Insbesondere hat der Kläger gesundheitliche Einschränkungen noch nicht einmal geltend gemacht.

4. Mangels Anspruchs auf Zuerkennung eines Schutzstatus oder die Feststellung von Abschiebungshindernissen sind die Voraussetzungen für den Erlass der Ausreisepflicht und der Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des Bescheids) nach § 34 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG gegeben. Die gesetzte Ausreisefrist beruht auf § 38 Abs. 1 AsylG.

Die Abschiebungsandrohung genügt auch unionsrechtlichen Anforderungen. Familiäre Bindungen und das Wohl des Klägers i.S.d. Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die gemeinsamen Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98 ff.) – Rückführungsrichtlinie (RRL), welche nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (bereits) im Rahmen eines zum Erlass einer Rückkehrentscheidung führenden Verfahrens zu schützen sind und zu deren Wahrung es nicht genügt, wenn diese geschützten Interessen (erst) im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens betreffend den Vollzug der Rückkehrentscheidung geltend gemacht werden können, um gegebenenfalls eine Aussetzung des Vollzugs zu erwirken (EuGH, Beschluss vom 15.02.2023 – C-484/22 –, juris, Rn. 28), stehen im Fall des Klägers einer Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Eine Abschiebung des Klägers würde nicht zu einem nicht zu rechtfertigenden Eingriff in eine nach Art. 6 GG, Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK grund- bzw. konventionsrechtlich geschützte familiäre Lebensgemeinschaft führen, da die Asylanträge der übrigen Familienmitglieder ebenfalls abgelehnt wurden und nichts vorgetragen wurde, was zu der Annahme veranlasst, dass diese zumindest teilweise ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland haben könnten. Vielmehr sind sie nach Ablehnung ihrer Asylanträge alle ausreisepflichtig. Aufgrund der Ausreisepflicht wäre daher eine gemeinsame Ausreise der Familie zumutbar.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 6 des Bescheids) beruht auf § 11 Abs. 1 AufenthG. Einwendungen hinsichtlich der Dauer der gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG erfolgten Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots wurden nicht erhoben, Gründe für die Rechtswidrigkeit sind auch nicht ersichtlich. Über die Länge der Frist wird gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nach Ermessen entschieden. Ermessensfehler sind

hier nicht ersichtlich. Grundsätzlich darf die Frist gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG fünf Jahre nicht überschreiten. Hier hat das Bundesamt diese maximale Frist zur Hälfte ausgeschöpft, was nicht zu beanstanden ist. Besondere Umstände, die eine kürzere Frist gebieten würden, sind nicht erkennbar.

Die Klage war demnach mit der Kostenfolge nach § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

\*\*\*\*\*

Richter am VG